



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 18. Juli 2024

Nummer 326

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur (Allgemeine Kulturförderrichtlinie)

RdErl. d. MWK v. 18.07.2024 – 04001 –

– VORIS 22100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV zu § 44 LHO und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.6.2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – sowie den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur in Niedersachsen. Das erhebliche Landesinteresse an dieser Förderung wird insbesondere durch Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung begründet.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Allgemeine Kulturförderrichtlinie findet Anwendung bei Projektförderungen und institutionellen Förderungen im Bereich von Kunst und Kultur. Die einzelnen Fördergegenstände werden in den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien des MWK geregelt. Für die Fördermaßnahme sind Gegenstand und Ziele zu formulieren, die den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung ermöglichen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Näheres wird in den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien des MWK geregelt.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien des MWK geregelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Bei Projektförderungen kann, soweit Personalausgaben zuwendungsfähig sind, eine Sachausgabepauschale von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung sowie für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden. Die nähere Ausgestaltung kann in den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien des MWK erfolgen.

5.2 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.3 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.4 Bei Projektförderungen kann bei dem zu erbringenden Eigenanteil auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen werden. Näheres kann in den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien des MWK geregelt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Regelungen in den spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien des MWK bleiben unberührt.

6.2 Bei Projektförderungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

6.2.1 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid).

6.2.2 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

6.2.3 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten wie folgt:

- unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und
- zur Hälfte des Bewilligungszeitraums.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

6.2.4 Ab einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der Mittel gemäß der VV zu § 44 LHO.

6.2.5 Eine Auszahlung des gemäß den Nummern 6.2.2 und 6.2.3 bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat. Näheres regeln ggf. die spezifischen Förderkriterien und Förderrichtlinien des MWK.

6.3 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nur zu führen, wenn dies im Bewilligungsbescheid bestimmt ist.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An die
juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
sowie natürlichen Personen im Bereich von Kunst und Kultur